

### Zum Zeitpunkt der Anzeigepflicht von Satzungsänderungen

VwGH 2008/17/0168 vom 11. 11. 2010

§ 148 AktG, §§ 73 Abs 1 Z 1, 11, 98 Abs 2 Z 7 BWG

#### Sachverhalt:

Die FMA hat bisher - wie auch im streitgegenständlichen Fall - die Ansicht vertreten, dass für die div. Anzeigepflichten nach § 73 Abs 1 BWG der Zeitpunkt der Beschlussfassung relevant sei. Der VwGH erteile dieser Ansicht eine klare Absage.

#### Rechtssätze:

Der in § 73 Abs 1 Z 1 erster Fall BWG umschriebene "Sachverhalt" ist der Eintritt einer "Satzungsänderung". Wenngleich § 73 Abs 1 Z 1 erster Fall und § 73 Abs 1 Z 11 erster Fall BWG von ihrem Wortlaut und ihrem systematischen Zusammenhang nicht vergleichbar sind, setzt dennoch auch der "Sachverhalt" einer Satzungsänderung deren Wirksamkeit voraus. Kraft ausdrücklicher Anordnung des § 148 Abs 3 AktG hat eine Satzungsänderung aber insoweit keine Wirkung, als sie in das Firmenbuch des Sitzes der Gesellschaft nicht eingetragen worden ist. Die Eintragung ist daher für das Vorliegen einer Satzungsänderung konstitutiv, und zwar sowohl im Verbands- wie auch im Außenverhältnis. Die Auffassung, die strafbewehrte Anzeigepflicht werde schon durch den Beschluss betreffend die Satzungsänderung ausgelöst, findet im Wortlaut der §§ 98 Abs 2 Z 7 iVm § 73 Abs 1 Z 1 erster Fall BWG und § 148 Abs 3 AktG keine Deckung.

#### Hinweis:

Dies gilt gem. § 50 GmbH auch für die GmbH (siehe Umfahrer, GmbHG, Rz 531) und uE auch für alle anderen Rechtsformen.